

Bezirksamtsvorlage Nr. 422
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 28.11.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0982/VI, Beschluss vom 21.09.2023 betrifft:

Verjährung von Ansprüchen bei Höhergruppierung

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeisterin Stefanie Remlinger

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Verjährung von Ansprüchen bei Höhergruppierung“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Bezirksbürgermeisterin beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat:
 - b) Frauenvertretung:
 - c) Schwerbehindertenvertretung:
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksbürgermeisterin
Steuerungsdienst, Personal und Finanzen

Datum: 15.11.2023
Tel.: 23722

Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

Drucksache Nr.: 0982/VI

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über **Verjährung von Ansprüchen bei Höhergruppierung**

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0982/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht auf die Einrede der Verjährung von Ansprüchen, welche aufgrund eingereicherter und noch nicht bearbeiteter Höhergruppierungsanträge entstanden sind, zu verzichten.

Das Bezirksamt hat am 28.11.2023 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unterliegen - ungeachtet der tarifrechtlichen Ausschlussfrist - den allgemeingesetzlichen Verjährungsfristen des BGB. In Arbeitsverhältnissen des öffentlichen Dienstes gilt im Zweifel Normenvollzug. Dazu gehört auch, dass der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Verfallsfristen für Ansprüche von Beschäftigten beachtet und ggf. von der Einrede der Verjährung (Leistungsverweigerungsrecht) Gebrauch machen muss.

Ob von der Einrede der Verjährung im Einzelfall abgesehen werden kann, ist eine haushaltsrechtliche Frage. Dementsprechend wird ein solcher Verzicht regelmäßig im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft und nur dann erklärt, sofern eine haushaltsrechtliche Notwendigkeit besteht, z.B. weil damit eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden kann.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es dem Bezirksamt aus haushaltsrechtlichen Erwägungen nicht möglich ist, für die genannten Fälle generell den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu erklären. Die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung sind auch hier zu beachten.

A) Rechtsgrundlage

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

Berlin, den

Bezirksbürgermeisterin Remlinger